

**Fortbildung
Vorbeugender Brandschutz AGBF Sachsen
AK VB/G und LFV Sachsen, Referat VB**

am 8. September 2015

Tagesordnung

- I Bauregelliste
- II Wärmedämmverbundsysteme mit Polystyrolämmstoffen
- III Zweites Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung
- IV VwV LTB
- V Änderung der DVOSächsBO und weiterer Vorschriften
- VI Einführung des qualifizierten Brandschutzplaners
- VII Sonstiges

Bauregelliste

14. August 2015

Änderungen der Bauregelliste Teil B 1 in Kraft getreten

Bauregelliste B Teil 1 – Ausgabe 2015/1



Vorwort Änderung der Bauregelliste B Teil 1

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 3 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 22. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2006, S. 438) werden im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder die nachstehenden Änderungen von Bauregelliste B Teil 1 bekannt gemacht.

Die Bauregelliste B Teil 1 - Ausgabe 2014/2 - wird in den nachstehend aufgeführten laufenden Nummern geändert und neu gefasst.

Die Änderungen der Bauregelliste B Teil 1 – Ausgabe 2015/1 - treten am 14. August 2015 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten die laufenden Nummern der Bauregelliste B Teil 1 - Ausgabe 2014/2 - außer Kraft, soweit sie von den nachstehend aufgeführten Änderungen betroffen sind. Die laufenden Nummern der Bauregelliste B Teil 1 – Ausgabe 2014/2, die durch die Änderungen nicht berührt sind, gelten bis auf Weiteres fort.

WDVS mit Polystyrolämmstoffen

29. Juli 2015 - Merkblatt - Empfehlungen zur Sicherstellung der Schutzwirkung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) aus Polystyrol

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen der Bauministerkonferenz hat auf seiner Sitzung am 18./19. Juni 2015 das Merkblatt - Empfehlungen zur Sicherstellung der Schutzwirkung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) aus Polystyrol beschlossen.

WDVS mit Polystyrolämmstoffen

Das Merkblatt wurde insbesondere für die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten von bestehenden Gebäuden, die mit WDVS mit Polystyrolämmplatten gedämmt sind und bei denen auf Grund der örtlichen Situation ein möglicher Außenbrand nicht auszuschließen ist, erarbeitet.

In dem Merkblatt werden Maßnahmen empfohlen, die die Eigentümer/Verfügungsberechtigten eigenverantwortlich umsetzen können.

WDVS mit Polystyrolämmstoffen

Inhaltliche Schwerpunkte des Merkblatts:

- Instandhaltung der Fassade
- Vermeidung von Brandlasten an der Außenfassade
- Nachträgliches Aufbringen von WDVS an bestehende Gebäude

WDVS mit Polystyrolämmstoffen

The screenshot shows the website of the Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt). The main navigation bar includes 'Das DIBt', 'Geschäftsfelder', 'Fachbereiche', 'Zulassungen', and 'Service'. A search bar labeled 'Stichwortsuche' is on the right. The left sidebar lists various departments, with 'Abteilung II' and 'Referat II 1' highlighted. The main content area is titled 'Referat II 1 Kunststoffbau, Fassadenbau' and contains a red circle around the link 'Aktuelles / Wissenswertes'. Below this link, there is a document titled 'Empfehlungen zur Sicherstellung der Schutzwirkung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) aus Polystyrol' and a section for 'FAQs zu EPS-WDVS'. The right sidebar contains contact information for Manfred Klein and links to 'Sicherstellung der Schutzwirkung von EPS-WDVS', 'FAQs zu EPS-WDVS', and 'Hinweis zu EPS-WDVS'.

WDVS mit Polystyrolämmstoffen

FAQs zu EPS-WDVS



Referat II 1
Kunststoffbau, Fassadenbau

Stand: 3. Juli 2015

Häufig gestellte Fragen zu den konstruktiven Brandschutzmaßnahmen bei schwerentflammaren Wärmedämmverbundsysteme mit EPS-Dämmstoff

1

Werden die Änderungen der WDVS in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen über die angekündigten Maßnahmen vom 27.05.2015 hinausgehen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Die notwendigen konstruktiven Maßnahmen zur Verbesserung des Brandverhaltens von als "schwerentflammbar" einzustufenden WDVS mit EPS-Dämmstoff wurden mit dem Hinweispapier vom 27.5.2015 veröffentlicht und sind abschließend. Korrekturen und Klarstellungen sind jedoch möglich.

Quelle: www.dibt.de

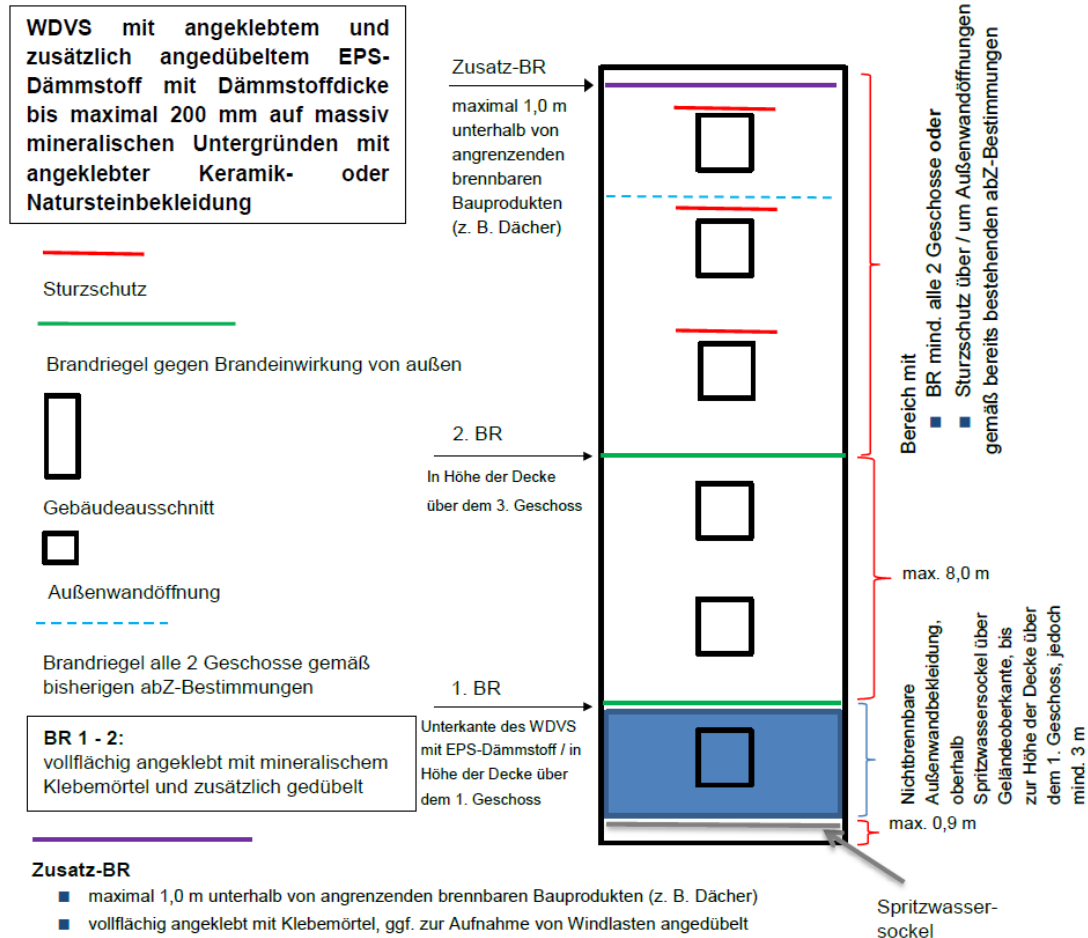
WDVS mit Polystyrolämmstoffen

Hinweis des DIBt - WDVS mit EPS-Dämmstoff, Stand vom 27. Mai 2015

Konstruktive Ausbildung von Maßnahmen zur Verbesserung des Brandverhaltens von als „schwerentflammbar“ einzustufenden Wärmedämmverbundsystemen mit EPS-Dämmstoff

Quelle: www.dibt.de

WDVS mit Polystyrolämmstoffen



Quelle: www.dibt.de

WDVS mit Polystyrolämmstoffen

WDVSAktuell

Aktuelles zum Brandschutz bei EPS-WDVS (Ergänzung)

Sehr geehrte Mitglieder,

die Hinweise des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) wurden am 02.06.2015 noch einmal um weitere Ausführungsvarianten ergänzt, so dass nun für alle marktgängigen Lösungen aktualisierte Informationen vorliegen. Der Vollständigkeit halber nachfolgend die Zusammenfassung zur Ergänzung unserer WDVS Aktuell vom 03.06.2015.

- Zusätzlich zu den Brandschutzmaßnahmen, die bereits kommuniziert wurden, muss bei EPS-WDVS mit Dämmstoffdicken bis 200 mm, die mit Keramik oder

10.06.2015

Quelle: www.sg-weber.de

Änderung der SächsBO

16. Juni 2015

Anhörungsverfahren zur Änderung der Sächsischen Bauordnung

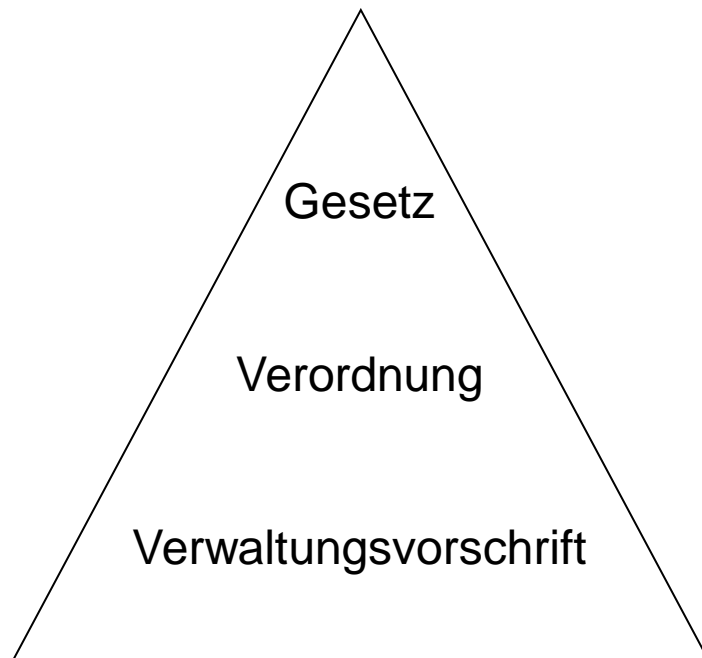
Bis zum 4. August 2015 haben Kammern, Landesverbände und Behörden Gelegenheit, sich zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes des SMI zur Änderung der Sächsischen Bauordnung zu äußern.

Änderung SächsBO

Schwerpunkte des zur Anhörung gegebenen Entwurfs

- Anpassung an die Regelungen der Musterbauordnung vom 21. September 2012;
- Aufnahme von Regelungen zur Rauchwarnmelderpflicht bei Neubauten;
- Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung sollen einfacher realisiert werden können;
- Umsetzung der bauordnungsrelevanten Vorgaben der EU, zum Beispiel Seveso-III-Richtlinie (Genehmigung von baulichen Anlagen in der näheren Umgebung von Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird).

Ausblick



- ➔ SächsBO
- DVOSächsBO
- SächsTechPrüfVO
- SächsGarStellplVO
- SächsFeuVO
- ➔ SächsVStättVO
- SächsBauPAVO
- ➔ VwVSächsBO
- SächsEltBauR
- ➔ SächsBeBauR
- ➔ SächsVerkBauR
- SächsSchulBauR
- SächsFIBauR
- ➔ VwVBauPrüf
- VwVLTB

VwV LTB

30. März 2015

Liste der Technischen Baubestimmungen veröffentlicht

Die Verwaltungsvorschrift des SMI über die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (VwV LTB) vom 2. März 2015 trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt Sonderdruck Nr. 3/2015 (SächsABl. SDr. S. S 166) in Kraft.

Gleichzeitig trat die VwV LTB vom 11. Februar 2014 (SächsABl. SDr. 2014, S. S 70) außer Kraft.

Änderung Vordrucke

4. Dezember 2014

**Bekanntmachung der Änderung des Vordrucks
"Anlage 10 - Erklärung des Tragwerksplaners
zur Prüfung des Vorhabens
nach § 12 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zur SächsBO"**

Änderung Vordrucke

Anlage 10 (Seite 2)

4. Beurteilung des Gebäudes oder der baulichen Anlage in Bezug auf die Kriterien nach Anlage 2 DVOSächsBO

	ja	nein
struktionen werden nicht angewendet.		
4.9 Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



5. Tragwerksplaner

Name, Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
<input type="checkbox"/> qualifizierter Tragwerksplaner gemäß § 66 Absatz 2 Satz 1 oder 2 SächsBO	Listenummer:	
<input type="checkbox"/> Prüfsachverständiger für Standsicherheit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 DVOSächsBO		
<input type="checkbox"/> Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind	Verzeichnisnummer:	

6. Erklärung des Tragwerksplaners

Die Kriterien nach Ziffer 4 sind
<input type="checkbox"/> ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> nicht ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist erforderlich.

7. Unterschrift

Datum, Unterschrift des Tragwerksplaners
--


VwVLTB 2014

Anlage 1.2/1 zu DIN EN 1991-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-2/NA

Wesentliche verfahrensbeachtliche Regelungen bei der Anwendung von Naturbrandmodellen

1. Entscheidung über Anwendbarkeit von Naturbrandmodellen im Rahmen einer **Abweichung** nach § 67 SächsBO beziehungsweise einer **Erleichterung** nach § 51 SächsBO
2. besondere **Angaben im Bauantrag** oder in den Bauvorlagen
3. besondere **Anforderungen an Prüfende** von Standsicherheit als und Brandschutz
4. **Anhörung der für den Brandschutz zuständigen Behörde** im Hinblick auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes (u. a. Durchführung wirksamer Löscharbeiten) vor der Entscheidung über die Abweichung/Erleichterung (§ 30 Abs. 1 DVOSächsBO bleibt unberührt.)
5. Festlegung der **Nutzungsbeschränkung** und zu ihrer Einhaltung geeigneter Maßnahmen **in der Baugenehmigung** (beispielsweise erstmalige und in Abständen von 3 bis 5 Jahren wiederkehrende Prüfungen durch einen Prüfer für Brandschutz)
6. **Hinweise** auf Folgen von Änderungen des genehmigten Nutzungskonzepts **in der Baugenehmigung**

Tagesordnung

- I Bauregelliste
- II Wärmedämmverbundsysteme mit Polystyrolämmstoffen
- III Zweites Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung
- IV VwV LTB
-  V Änderung der DVOSächsBO und weiterer Vorschriften
- VI Einführung des qualifizierten Brandschutzplaners
- VII Sonstiges

Änderung DVOSächsBO und weiterer Vorschriften

10. November 2014

**Änderung der Durchführungsverordnung zur Sächsischen
Bauordnung (DVOSächsBO) und weiterer Vorschriften**

Änderungen der DVOSächsBO und weiterer Vorschriften

Allgemeines

- Die Verordnung des SMI zur Änderung der Durchführungsverordnung zur SächsBO und weiterer Vorschriften wurde am 10. November 2014 verkündet (SächsGVBl. S. 647) und ist im Wesentlichen am 11. November 2014 in Kraft getreten.
- Art. 1 Änderungen DVOSächsBO,
- Art. 2 Änderungen SächsVStättVO
- Art. 3 Änderungen SächsTechPrüfVO

Änderungen der DVOSächsBO und weiterer Vorschriften

Wesentliche Änderungen in der DVOSächsBO

- Ausführliche Regelungen zum **Anerkennungsverfahren für Prüfsachverständige für Standsicherheit und Brandschutz** und zur **Fachbegutachtung der Prüfsachverständigen** (Umsetzung der M-PPVO, Stand Dezember 2012), §§ 25a ff., §§ 29a ff. und § 35a.
- darunter:

§ 19: Wegfall der Befristung der Anerkennung von Prüfsachverständigen;

§ 22: Keine Anerkennung von Prüfsachverständigen aus anderen Bundesländern, die nach dortigem Recht noch nach Vollendung des 68. Lebensjahres zugelassen sind.

Änderungen der DVOSächsBO und weiterer Vorschriften

Wesentliche Änderungen in der DVOSächsBO

- Verwendung des Begriffs technische Anlagen (Einrichtungen sind Teil der Anlagen)
- § 35: Trennung der Fachrichtung Druckbelüftungsanlagen von Anlagen zur Rauchableitung und Rauchfreihaltung. Druckbelüftungsanlagen sind durch Prüfsachverständige zu prüfen, die für diese Fachrichtung anerkannt sind.
- § 36: **Prüfsachverständige haben Bauaufsichtsbehörden über nicht beseitigte Mängel zu unterrichten.**

SächsTechPrüfVO

Wegfall der bisherigen Sachkundigen-Prüfungen entsprechend § 2 Abs. 2 für

- Blitzschutzanlagen,
- natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung,
- Feststellanlagen,
- elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen,
- Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Meldern und
- nichtautomatischen Alarmierungseinrichtungen, diese und natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung sind nun durch Prüfsachverständige zu prüfen

SächsTechPrüfVO

- § 2 Abs. 1: Ergänzung der Prüfung des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen
- § 2 Abs. 1 Nr. 3: neue Bezeichnung: „Rauchabzugsanlagen“
- § 2 Abs. 1 Nr. 4: neu: Trennung der Fachrichtung „Druckbelüftungsanlagen“ von Anlagen zur Rauchableitung und Rauchfreihaltung
- § 2 Abs. 1 Nr. 5: neue Bezeichnung (Klarstellung): „Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlage“
- § 2 Abs. 1 Nr. 6: neu: „Brandmelde- und Alarmierungsanlagen“
- § 2 Abs. 4: Klarstellung: Bauherr oder Betreiber hat Prüfsachverständige mit der Durchführung der Prüfung zu beauftragen

Änderung der §§ 39 und 40 SächsVStättVO

Anpassung der Vorschriften über Verantwortliche für Veranstaltungstechnik an bundesrechtlich geregelte Abschlüsse im Bereich der Veranstaltungstechnik

§ 39 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

(1) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind

1. die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik der Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle ...

→ 2. die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten **Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik** vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2920), die durch Artikel 45 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

3....

Änderung der §§ 39 und 40 SächsVStättVO

§ 40

Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

(5) Die Anwesenheit nach Absatz 3 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
2. diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
3. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
4. die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Im Fall des Absatzes 4 können die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 von einer aufsichtführenden Person wahrgenommen werden, wenn

1. von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischer Einrichtungen keine Gefahren ausgehen können,
2. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
3. die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Änderung DVOSächsBO und weiterer Vorschriften

1. Mai 2014

Änderung der Sächsischen Bauordnung in Kraft getreten

Mit der Änderung entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Wärmeschutznachweises. Zudem wird der **qualifizierte Brandschutzplaner** eingeführt.